



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2567. Notification des Königs Ferdinand an Markgraf Johann über den
vorstehenden Verzicht, vom 15. Juni 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

zu Behaim vnd aus Behaimfcher kuniglichen macht, mit rechter wissen vnd nach gehabtem vnserm vnd vnserer Rethe der Cron Behaimen zeitigem Rath, vor vns vnd vnserer Nachkommen kunige zu Behaimen, alle vnser Recht vnd gerechtigkeit, sonil vnser vorfarn, wir vnd vnserer Nachkommen an der auffage, Lofskundigung vnd Erledigung solches pfandtschillings desselben Furstenthumbs Croffen mit aller seiner zu vnd eingehorung gehabt vnd haben mogen, mit vnd neben bescheener verleihung abgetreten, cediert, eingereumbt, aufgetragen vnd allenthalben zugestelt haben, Welchs wir auch hiemit, in gegenwertiger Craft vnd macht dits briefs, wissentlich vnd wolbedeulich thun, Dermassen vnd also, das sein lieb oder derselben Erben dieselbig auffag, Lofskundigung vnd erledigung des furstenthumbs Croffen mit seiner zubehorung zu jrer gelegenheit vnd wan es jnen bequemlich, nun hinfure an bemelte Marggraue Johanfen vnd seinen erben on vnser, vnser Nachkommen kunig zu Behaimen vnd menigliehs verhinderung vnd sperrung zethun fug vnd Recht, auch macht vnd gewaldt haben sollen, jn allermassen solches von vns oder vnsern Nachkommen, kunigen zu Behaimen, wo wir vnser gerechtigkeit deshalben bemeltem Churfursten vnd seinen erben nicht eingereumbt, selbs bescheeg oder bescheen mocht, Vnd gedachter Churfurst oder sein erben also desselben furstenthumbs Croffen wirglichen braucht, posses vnd besitzs, kraft bescheener vnser leyhung fähig werden mogen. Doch in allewege vns, vnser Kuniglichen Regalien, Oberigkaiten, auch vnserer Cron Behaim vnd Furstenthumb Slesien jren freihaiten vnd mitleidungen one nachteil vnd schaden, gantz treulich vnd vngeuerlich. Mit vrkundt besiegelt mit vnserm kuniglichen anhangenden Insiegel, Geben in vnser stadt Breslaw, denn funffzenden tag des Monats Juny, Nach christi geburt funfzehnhundert vnd jm acht vnd dreissigsten, vnserer Reiche des Romischen jm Achten vnd der andern aller jm zwelfften jaren.

Ferdinandus.

Wolff de krayg,
supremus regis bohemie cancellarius.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 151.

G. v. Loxau.

2567. Notification des Königs Ferdinand an Markgraf Johann über den vorstehenden Verzicht, vom 15. Juni 1538.

Hochgebornmer lieber Oheim vnd Furst! Nachdem wir zunehest in deiner liebden personlich gegenwart jn vnser stadt Budiffin den hochgebornnen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnsern Lieben Schwagern vnd Churfursten, deiner lieb Bruder, mit der belehnung vnd Erbschaft des Furstenthumbs Croffen sampt seiner zu vnd eingehorunge, lauth vnser daruber gegeben lehen briefs, vorsehen,

haben wir auch seiner lieben vnd derselben erben der auffage halben, als ein Kunig zu Behaimen vnd aus Behemischer koniglichen macht, alle vnser Recht vnd gerechtigkeit, So vns an derselben Lofskundigung vnd erledigung zuftett vnd geburt, Cedirt, eingereumet, zugestalt vnd vbergeben; Doch in allwege vns, vnsern Koniglichen Regalien, Obrigkaiten, Auch vnserer Cron Behaim vnd Furstenthumb Slesien jren Freiheiten vnd mitleidungen ohne nachteil vnd schaden, welches wir deiner lieben hiermit verkundigen vnd zuwissen thun, Begerende, wan sollich auffage vnd erledigung bemelts Furstenthumbs Croffen von obgedachten Churfursten oder seinen erben zu jrer gelegenheit beschicht vnd furgenomen wirdet, das sein lieb vnd derselben erben von deiner lieb noch derselben erben Crafft ditz briefs daran nicht gehindert, aufgehalten noch gejrrret werden sollen, Welchs wir deiner liebden, sich darnach zu richten wissen, gnediger mainung nicht bergen vnd vns solchs gantzlich zugesehen vorlassen wollen. Geben in vnser Stat Breslaw, den XV. tag juny 1538, vnserer Reiche des Romischen jm achten vnd der andern aller jm zwelfften.

An Marggraf Johanfen
zu Brandenburg etc.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, f. 154.

2568. Herzog Barnim's Publication an seine Gerichte ic., wie es mit der den Brandenburgern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheile zu halten sei, vom 7. August 1538.

Wir Barnim, von Gots Gnaden hertzog zu Stettin, Pommern, der Casubun, Wenden, furst zu Rugen, Thun nach Erbietung Unfers Grufs kund allen und iglichen und vornemlich Unfern Land Vogten, Haupt und Amtleuten unnd denen von der Ritterchafft, auch Burgermeistern, Voigten, Richtern, Schultzen und allen andern, so zu Verwaltung der Gerichts Gewalt von Uns begnadet, das Wir zu notwendiger Verfolgung der Strafsenbeschädiger und anderer, so den gemeinen friede Brechen, mit dem Hochgebornen fursten herrn Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg; in Schlesien zu Croffen Hertzogen, Unfern lieben Oheimen unnd Schwager, uns dermassen vereiniget unnd verglichen haben, wo S. L. Amtleute, Diener oder Befehlhaber die Strafsenbeschädiger in S. L. landen würden verfolgen und denselbigen nachteilen unnd die Strafsenbeschädiger in derselbigen Verfolgung oder Nacheil in Unser Land und Herzogtum fliehen würden, das als dann S. L. Amtleute, Diener unnd Befehlhaber denselbigen Beschädigern aus der Marck über Unser Grentzen in Unser Land unnd Gebiete folgen unnd dieselbigen Beschädiger in denselben Unfern Landen, sonder Anruffung einiger Gerichte oder derselben Verwalter, niederwerffen, fangen und